

Bereitgestellt am 22.12.2022

Nr. 10/2022

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### **A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal**

Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf –, Satzungsbeschluss	82
5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude –, Innenbereichssatzung, Satzungsbeschluss	84
Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters	86
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal	86

\*\*\*\*

#### **Impressum**

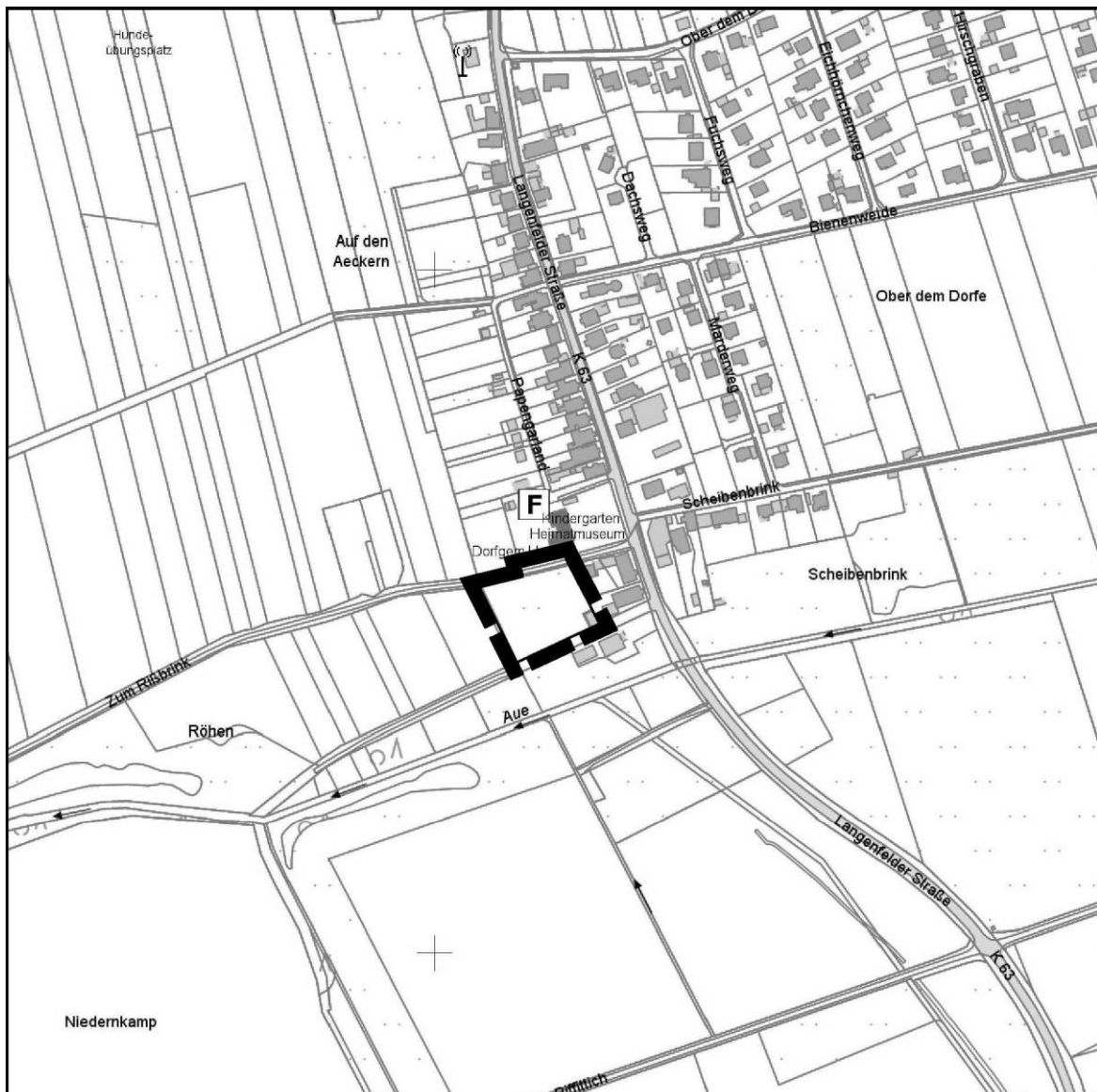
Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann  
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

**Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal  
über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
– Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf –  
(Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und  
3 BauGB)**

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Auetal und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auetal, den 07.11.2022

Der Bürgermeister  
Lohmann

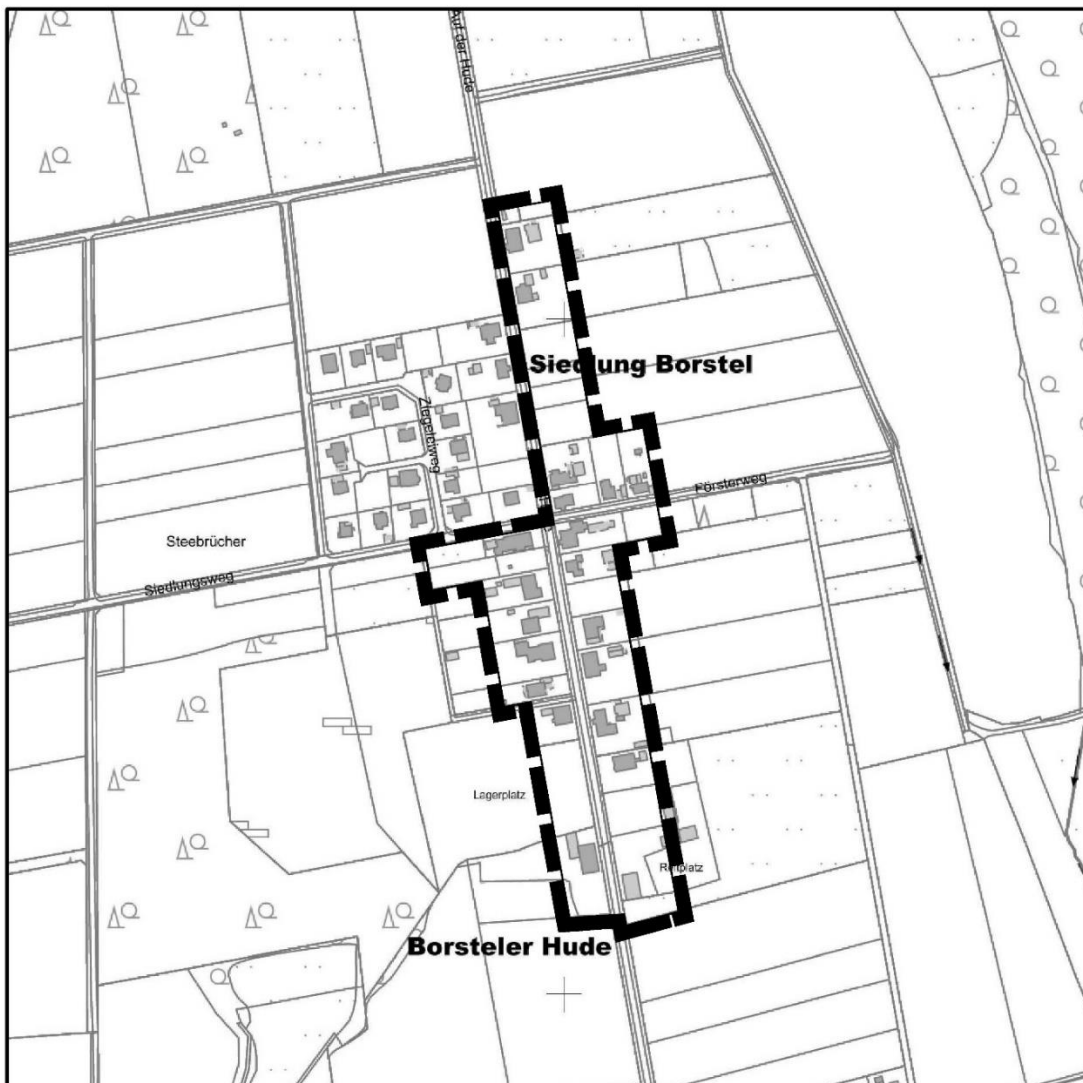
\*\*\*\*\*

**5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung  
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung  
- Bereich Borsteler Hude -  
-Innenbereichssatzung -  
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)  
- 1. Änderung -**

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung der 5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude – Innenbereichssatzung – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Auetal und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auetal, den 07.11.2022

Der Bürgermeister  
Lohmann

\*\*\*\*\*

## **Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters**

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Auetal hat der Rat am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der am 04.07.2022 ausgefertigte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.“

Gemäß § 129 (2) NKomVG wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 an 7 Tagen zur Einsicht bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig liegt gemäß § 156 (4) NKomVG der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu aus.

Auetal, 16.12.2022

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Jörn Lohmann

\*\*\*\*

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal vom 18.03.2022 wird wie folgt geändert:

§ 18 Anlage von Gruften wird aufgehoben.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Auetal, den 19.12.2022

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Jörn Lohmann

\*\*\*\*